

Die Stimme

Organ des Gewerbevereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Abonnementspreis pro Monat 30 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerbeverein der Holzarbeiter
Deutschlands
in N.O. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnholt, Ulm a. D., Poststr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerbevereins bestimmten Postungen sind zu adressieren
Gewerbeverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222
Sämtliche Sendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 89 321 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-spaltig: 20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

I.

In den Tarifverträgen der Holzindustrie ist in einem besonderen Teil die Behandlung von Streitigkeiten geregelt. Für alle darunter arbeiten ist es notwendig die tariflichen Bestimmungen darüber genau zu beachten. Die Vertragsorgane zur Schlichtung von Streitigkeiten sind, nachdem wir ein Reichsarbeitsamt oder Haupttarifamt nicht mehr haben,

- a) die Schlichtungskommission,
- b) das Landestarifamt.

Die tariflichen Schlichtungsinstanzen gehen bei Beilegung des Vertrages, soweit nicht Gesetze und Verordnungen anderes Recht geschaffen haben, den behördlichen Schlichtungsinstanzen vor, wie dies auch bei den vereinbarten freien Schiedsstellen der Fall ist. Vereinbart kann eine Schiedsstelle sein

- a) von Fall zu Fall,
- b) durch Tarifverträge oder tarifliche Lohnabkommen,
- c) durch Betriebsvereinbarungen.

In folgendem aber soll von den tariflichen Schlichtungsinstanzen keine Rede sein sondern es sollen die Instanzen näher hervorgehoben werden, die sonst zur Schlichtung von Streitigkeiten in Betracht kommen können.

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen der „Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten“ und der „Rechtsprechung über Einzelstreitigkeiten“.

Unter „Gesamtstreitigkeiten“ versteht der Gesetzgeber den Streit über die Durchführung einer Gesamtvereinbarung. Als Gesamtvereinbarung kennt das deutsche Arbeitsrecht

- a) den Tarifvertrag
- b) die Betriebsvereinbarung,
- c) die Arbeitsordnung.

Eine Gesamtstreitigkeit ist nicht schon dann gegeben wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsame Einzelansprüche erheben, es geht vielmehr um einen Streitgegenstand, der die Arbeitnehmer als solche angeht. Es braucht sich dabei nicht um den Abschluß einer neuen Gesamtvereinbarung handeln, denn kann sich auch beziehen auf ihre Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Unter „Einzelstreitigkeiten“ sind zu verstehen die Streitfälle den §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes, der §§ 8, 18, 19 der künftigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919, der § 99 Reichsverordnungs-gesetzes vom 30. Juni 1923 (Urteilsverfahren) der §§ 39 Abs. 2, 41, 43, 44, 52, 53, 56, 60, 80, 93, 97, 98, 103, 104 des Betriebsrätegesetzes (Beschlußverfahren).

Auf Erledigung von Gesamtstreitigkeiten können angerufen werden:

- 1. der Schlichtungsausschuß,
 - 2. die Schlichter und die Schlichterkammern,
 - 3. das Reichsarbeitsministerium.
- Bei Einzelstreitigkeiten kommen in Betracht:
- 4. das Gewerbegericht und das Kaufmannsgericht,
 - 5. das Annungsschiedsgericht,
 - 6. das Arbeitsgericht,
 - 7. das Amtsgericht,
 - 8. das Landgericht.

Die Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. November 1923, die am 1. Januar 1924 in Kraft getreten ist, hat wesentliche Veränderungen für die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten gebracht. Die einschneidende Veränderung der Schlichtungsinstanzen bestand in der grundsätzlichen Trennung der Einzelstreitigkeiten von Gesamtstreitigkeiten.

1. Der Schlichtungsausschuß.

An die Stelle der bisherigen Schlichtungsausschüsse wurden der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister neue Schlichtungsausschüsse bestellt. Der Schlichtungsausschuß wird auf Antrag der Partei oder von Amts wegen eingesetzt, wenn das öffentliche Interesse sein Eingreifen erfordert. Zuständig ist der Schlichtungsausschuß, falls die Parteien nichts an-

deres vereinbaren, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeiter beschäftigt sind. Sind hiernach mehrere Schlichtungsausschüsse zuständig so verbleibt die Streitigkeit bei dem Schlichtungsausschuß, der sich zuerst mit ihr befaßt hat die Sache also behandelt oder verhandelt.

Werden die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit Arbeitgebern oder wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber, oder Betriebsvertretungen mit ihren Arbeitgebern über die gesamtvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen nicht einig, dann ist es Aufgabe des Schlichtungsausschusses, hier Vertragshilfe zu gewähren.

Der unparteiliche Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat zunächst zu versuchen den Abschluß einer Gesamtvereinbarung herbeizuführen. Gelingt ihm das nicht, ist die Sache vor einer Schlichtungskammer zu verhandeln, die aus dem unparteilichen Vorsitzenden und je zwei Besitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildet wird. Kommt vor der Schlichtungskammer keine Einigung zustande, so fällt diese einen Schiedsspruch.

Ein gefällter Schiedsspruch kann angenommen oder abgelehnt werden. Wird er von beiden Parteien angenommen, so hat er die Wirkung einer schriftlichen Gesamtvereinbarung. Das gleiche gilt, wenn der Spruch auf Grund gesetzlicher Vorschriften (wie §§ 75 und 80 des Betriebsrätegesetzes) an sich bindend sind, oder auf Grund einer Vereinbarung daß beide Parteien von vornherein sich dem Schiedsspruch unterwerfen wollen, bindend ist.

Wird der Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er auf Antrag für verbindlich erklärt werden, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist. Für die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches eines Schlichtungsausschusses ist der Schlichter zuständig in dessen Bezirk der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Gesamtvereinbarung liegt; dies gilt auch dann wenn er sich nur unwesentlich über den Bezirk des Schlichters hinaus erstreckt. In den übrigen Fällen ist der Reichsarbeitsminister zuständig.

Die Verbindlichkeitserklärung darf nicht mit der Anordnung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen durch die Reichsarbeitsverwaltung verwechselt werden. Ist eine Gesamtvereinbarung verbindlich, gilt dies nur für Mitglieder der Vertragskontrahenten, ist er allgemein verbindlich erklärt dann auch für die Nichtmitglieder Gesamtberufskreis.

Für die Orte, in denen kein Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht besteht, muß der Schlichtungsausschuß eine arbeitsgerichtliche Kammer bilden, die die den Arbeitsgerichten zugewiesenen Streitfälle entscheidet. Eine arbeitsgerichtliche Kammer des Schlichtungsausschusses besteht aus dem unparteilichen Vorsitzenden und je einem Besitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

2. Der Schlichter und die Schlichterkammer.

Für größere Wirtschaftsbezirke hat der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden Schlichter bestellt. Auch kann für besondere Fälle ein besonderer Schlichter bestellt werden. Die Schlichter übernehmen die Schlichtung in Fällen, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Wichtigkeit sind. Wichtige Fälle werden regelmäßig gegeben sein, wenn es sich um lebenswichtige Betriebe handelt oder es sich um ein öffentliches Interesse für die Beilegung größerer Streitfälle handelt. Dann kann der Schlichter oder die Schlichterkammer auch ohne Anruf von Amts wegen tätig werden. Die Schlichterkammer ist auch mit Besitzern aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen besetzt, doch ist für sie die Zahl der Besitzer nicht besonders vorgeschrieben. Ueber die Schiedssprüche gilt das gleiche wie bei den Schlichtungsausschüssen, nur kann der Schlichter die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen dann nicht aussprechen, wenn er selbst daran mitgewirkt hat.

3. Das Reichsarbeitsministerium.

Für Schiedssprüche der Schlichterkammern und für die, an denen der Schlichter mitgewirkt hat, ist für die Verbindlichkeitserklärung das Reichsarbeitsministerium zuständig. An die Stelle des Schlichters tritt auch das Reichsarbeitsministerium, wenn es sich um Streitigkeiten handelt, die sich über mehrere Schlichterbezirke erstrecken und deren Erledigung im öffentlichen und wirtschaftlichen Interesse liegt.

Unsere Lohn- und Tarifpolitik.

Das verfloßene Jahr war im höchsten Maße von den Nachwirkungen der Inflation beeinflusst. Durch die Einführung der Rentenmark wurde unser ganzes Wirtschaftsleben in neue Bahnen gelenkt. Die Vampire unseres Volkstörpers veruchten zwar auch nach der Einführung der Rentenmark, dem wunden Körper den letzten Rest des vorhandenen Blutes auszusaugen, doch gelang es bald diesem wüsten Treiben ein Ende zu bereiten. Scharfe Debitenbestimmungen, rücksichtslose Handhabung der Kreditgewährung beendeten das Spiel der Inflationspekulanten.

So sehr diese notwendigen Maßnahmen im Interesse der Gesundheit unseres kranken Wirtschaftskörpers zu begrüßen waren, so mußte die Arbeiterschaft, ganz besonders die Holzarbeiter erneut einen Leidensweg beschreiten. Die scharfe Handhabung der Kreditgewährung führte zu unzähligen Betriebsschließungen, das Heer der Arbeitslosen wuchs lawinenartig an. Die durch die Inflation ihrer letzten Sparreserven beraubte Arbeiterschaft wurde erneut mit ihren Familien dem größten Elend preisgegeben. Dieses Stadium des tiefsten Elends glaubten die Arbeitgeber-Verbände rücksichtslos auszunutzen zu können. Unter Führung der Schwerindustrie glaubten auch unsere Arbeitgeber in der Holzindustrie den Holzarbeitern einseitige Lohn- und Arbeitsbedingungen aufzuzwingen zu können. Durch die Kündigung des Reichsmantelvertrages glaubte man freie Bahn für die Einführung einer 30-stündigen Arbeitszeit geschaffen zu haben. Mitbestimmungsrecht der Arbeitervertreter, Ferien und Schlichtungsinstanzen glaubte man als überflüssigen Ballast über Bord werfen zu können, die Scharfmacher im Arbeitgeberlager glaubten eben eine durch die wirtschaftliche Not-zermürbte willen- und tatenlose Masse vor sich zu haben. Man glaubte umjomehr zu dieser Auffassung berechtigt zu sein, indem durch die Inflation die Arbeiter-Divandienanten ihrer ganzen Vermögensbestandteile verlustig gegangen waren. Aber auch hier hat sich das alte Sprichwort bewährt: „Wer seine Berechnung ohne den Wirt aufmacht, muß doppelt rechnen.“

Mit der Festigung unserer Goldwährung befestigte sich auch gleichzeitig der alte Kampfesmut unter den Holzarbeitern. Alle seitens der Arbeitgeber aufgezwungenen Kämpfe wurden mutig abgelehnt und endeten mit einer Niederlage der Arbeitgeber. Alle Ausperrungen haben nicht vermocht, den alten Kampfesmut der Arbeiter in der Verteidigung ihrer wohlverdienten Arbeiterrechte zu erschüttern der Achtstundentag ist überall hochgehalten worden. Sehen wir uns die neu geschaffenen Landes- und Tarifverträge ohne Voreingenommenheit an, so finden wir alle Bestimmungen wie sie im Entwurf der Arbeitnehmer zum neuen Reichsmantelvertrag vorgesehen waren, mit wenigen Abstrichen in diesen Landesverträgen restlos verankert. Wenn es in einzelnen Bezirken noch nicht zum Abschluß gekommen ist, so spielen dort besondere Umstände eine Rolle. In Berlin wird es im nächsten Monat ein Jahr, in welchem die Berliner Holzarbeiter ohne jeglichen Vertrag, ohne jegliches Lohnabkommen, arbeiten. (Mit der Freien Vereinigung ist vor Schluß des Jahres ein Lohnabkommen vereinbart.) Deswegen fährt die Post doch und die Holzarbeiter werden sich auch in Zukunft keinem einseitigen Diktat fügen. Heute mehrten sich bereits die Stimmen im Arbeitgeberlager, welche auf das Unhaltbare dieses vertraglosen Zustandes hinweisen. Wir sind von diesen Verhältnissen auch keineswegs erbaut, auch dürfte dieser Zustand dem Berliner Holzarbeiter nicht unwesentlichen Schaden zufügen, doch das haben die Arbeitgeber selbst zu verantworten. Ob die Berliner Holzarbeiter noch lange diesem vertraglosen Zustand tatenlos gegenüber stehen dürften, erscheint mehr als zweifelhaft.

Seit geraumer Zeit mehrten sich die Stimmen im Arbeitgeberlager welche auf Abschluß eines Reichsmantelvertrages drängen, indem man die Vorteile eines einheitlichen Vertrages hervorhebt. Wir haben aus unserem Willen zum Abschluß noch nie einen Hehl gemacht. Die Holzarbeiter haben u. E. keine Ursache zum Drängen die Einsicht über den Wert eines solchen Vertrages im Interesse der der Holzindustrie und des Wirtschaftslebens muß erst Gemeingut aller maßgebenden Arbeitgeber im Holzgewerbe werden.

Was nun die Entlohnung betrifft, so muß auf diesem Gebiete noch viel getan werden. Wenn in dieser Frage nicht mehr als bisher getan worden ist, so waren die Verhältnisse meist stärker als der Wille. In dieser Frage trägt ein großer Teil von Kollegen ein nicht unbedeutendes Maß von Schuld. So heißen Dank und Anerkennung wir all denjenigen Kollegen zollen, welche in altbewährter Kraft und Treue allen Machtgelüsten der Unternehmer eriolareich gegenübergetreten sind, welche unter Hintenansehung ihrer notleidenden wirtschaftlichen Verhältnisse für den Ausbau ihrer Organisation Sorge getragen haben so verdammenswert ist das Verhalten derjenigen Kollegen, welche in dieser Zeit der Organisation den Rücken gefehrt haben. Zwar ist es ein offenes Geheimnis, daß nach der Revolution Kreise in die Organisation ein- und drangen die bisher zwar Nutznießer der Errungenschaften, aber keine begeisterten Anhänger der Organisation waren. Zur Schulung dieses Kreises keine Zeit, da alle Kräfte von den dauernden Lohnbewegungen in Anspruch genommen wurden. Wieviel mehr hätte auf dem Gebiete Lohnpolitik erreicht werden können, wenn diese genannten Kräfte nicht elendiglich verjagt hätten. Hier erwächst unsern überzogenen Kollegen eine dankbare Aufgabe. Jede freie Stunde muß zur Aufklärung benutzt werden. Es gilt jetzt, alle

Kräfte in den Dienst der Sache zu stellen. Noch nie hat die Arbeiterschaft vor solch schweren verantwortungsvollen Aufgaben gestanden. Hebung der Kaufkraft gilt als vornehmstes Ziel. Dieses kann nur erreicht werden wenn die Löhne den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden. Die falsche Einstellung der Arbeitgeber, daß niedere Entlohnung die Hebung des Wirtschaftslebens in sich birgt muß mit allen Mitteln bekämpft werden. Mit derselben Entschlossenheit muß der Kampf der Unorganisierten entgegengetreten werden. Bei aller Hochachtung vor der Demokratie können und dürfen wir nicht dulden daß diese Kreise dem wirtschaftlichen Aufstieg der organisierten Arbeiterschaft hemmend in den Weg treten. Tut jeder Kollege seine Pflicht dann wird auch dieses Hindernis beseitigt werden und unsere ganze Lohn- und Tarifpolitik wird sich den gegebenen Verhältnissen anpassen.

Der Paragraph 7.

In der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 lautet der § 7:

„Eine Ueberschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder der höflicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage, sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichen Grade der Einwirkung von Hitze giftigen Stoffen, Staub und dergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Ueberschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie sich in langjähriger Uebung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt.“

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

Auf Grund dieses Paragraphen war der Reichswirtschaftsrat bezw. dessen sozialpolitischer Ausschuss im Juli 1924 durch den Reichsarbeitsminister aufgefordert worden, den Entwurf eines Beschlusses der dem § 7 zu unterstellenden Gewerbebetriebe und Gruppen von Arbeitern zu begutachten. Die Prüfung sollte insbesondere auf diejenigen Gewerbebetriebe und Arbeitergruppen erstrecken, wo eine Neuregelung der Arbeitszeit am dringendsten erischeine. Ein zu diesem Zwecke vom sozialpolitischen Ausschuss eingesetzter Arbeitsausschuss hat in vielen Verhandlungen die Verhältnisse in Hochöfen, Kokereien usw. geprüft, auch haben eine Reihe von Besichtigungen derartiger Werke in den verschiedenen Landesteilen stattgefunden. Von Seiten der Schwerindustrie ist alles aufgeboten worden, um die 12 Stunden-Schicht d. h. das 2 Schichten-System weiter zu erhalten, während von Seiten der Arbeitnehmer aller Richtungen mit allen Mitteln für die Einführung des 3 Schichten-Systems von je 8 Stunden eingetreten wurde. Dieser Einfluß der Arbeitgeber wurde auch durch allerlei Druck in der Öffentlichkeit verstärkt. So verbreitete die Telegraphen-Union in der ersten Woche dieses Monats folgende Aeußerung einer führenden Persönlichkeit der deutschen Montanindustrie:

„Wenn Herr Brauns glaubt, daß er auf dem einfachen Wege der ordnungsmäßigen Uebergang unter Uebergang des Gutachtens des Reichswirtschaftsrates die dreischichtige Arbeitszeit bezw. den Achtstundentag für Kokerei- und Hochofenarbeiter diktatorisch erzwingen könne, so ist kaum anzunehmen, daß das Gesamtkabinett ihm auf diesem Wege Folge leisten wird. Schließlich ist der Reichswirtschaftsrat ja eine verfassungsmäßige Institution. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß ein Kabinett das an sich schon zurückgetreten ist und dessen Regierungsbefugnisse nur provisorische sind, noch die Verantwortung für eine für unsere gesamte Volkswirtschaft so einschneidende Maßnahme wird übernehmen wollen. Schließlich ist es überhaupt fraglich, ob Herr Brauns wieder im Reichsarbeitsministerium zurückkehrt, um so mehr, als er durch sein zurückweichendes Verhalten bei den Genfer Arbeitszeitverhandlungen sich international ziemlich festgelegt hat, was für die Erfüllung des Dawes-Gutachtens von geradezu katastrophalen Folgen wäre. Welches Verständnis Herr Brauns überhaupt den Belangen der deutschen Wirtschaft entgegenbringt, geht aus seiner Aeußerung zu Vertretern der deutschen Industrie hervor: „Ich habe ja schon manches im Interesse der deutschen Industrie getan trotzdem ich Arbeitsminister bin.“

Vorstehende Auslassung bedeutet nicht mehr und nicht weniger als dem jetzigen Reichsarbeitsminister Brauns ein Bein zu stellen. Vom Standpunkt der Schwerindustrie aus gedacht, ist es Wunsch naheliegend, einen Arbeitsminister aus ihrem Holz zu ernennen an der Spitze des Reichsarbeitsministeriums zu setzen. Aber alle Anstrengungen der Arbeitgeber haben nichts genützt denn der Reichswirtschaftsrat d. h. der zuständige sozialpolitische Ausschuss hat am Sonnabend, den 10. Januar 1925, in einer ausgedehnten Sitzung folgenden Antrag der Arbeitnehmer angenommen:

„Der sozialpolitische Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrats empfiehlt dem Herrn Reichsarbeitsminister Hochöfenwerke, Verkohlungs- und Kohlendestillationsanlagen als Gesamtanlage den Bestimmungen des § 7 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 zu dem vom Reichskabinett in Aussicht gestellten Termin, dem 1. März 1925 zu unterstellen.“

Ein Antrag Wiskott (Arbeitgeber) blieb in der Minderheit; es wurde aber noch ein Eventual-Antrag angenommen und zwar gegen die Stimmen der Arbeitnehmer. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

„Falls der Herr Reichsarbeitsminister sich im Sinne des Antrages Wiskott entscheiden sollte, wird er ersucht, vom vorläufigen Reichswirtschaftsrat in periodischen Zwischenräumen und zwar erstmalig am 1. April 1925 ein Gutachten über die wirtschaftliche Tragbarkeit einer Rückkehr zum 3 Schichten-System in Hochöfenwerken, Kokereien und Kohlendestillationsanlagen einzufordern. Der Sozialpolitische Ausschuss bringt zum Ausdruck, daß er eine solche Rückkehr nur für eine Frage des Zeitpunktes hält an dem wirtschaftliche Lage sie gestattet.“

Durch diese Entscheidung ist die Stellungnahme des Reichswirtschaftsrats zum § 7 eine für die Arbeiterchaft günstige. Hoffentlich wird das Reichsarbeitsministerium diesem im Reichswirtschaftsrat angenommenen Antrage Rechnung tragen und für die im Antrage genannten Betriebe und Arbeitergruppen das 3-Schichten-System am 1. März 1925 wieder einführen. Für jeden sozialpolitisch denkenden Menschen und insbesondere für den deutschen Arbeiter ist das das Mindeste was man verlangen muß, denn die Leute, die beim offenen Feuer in einer 12 Stunden-Schicht tätig sein müssen, haben wirklich verdient nachdem sie alles zum Wiederaufbau der Wirtschaft getan, heute wieder eine menschenwürdige Arbeitszeit zu erhalten. S.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die Bestimmungen über den Lohnabzug besonders die Durchführungsvorschriften sind in letzter Zeit gründlich geändert worden. Als Arbeitslohn gilt hiernach der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichem oder privatem Dienst beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung beziehen. Einkünfte sind nicht nur alle in Geld bestehenden Einnahmen sondern auch alle Geldwert besitzenden Einnahmevermögen, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung oder Form. Beispielsweise gehören dazu Sachbezüge wie freie Verpflegung, Wohnung und Kleidung, deren Durchschnittswerte das Landesfinanzamt festzustellen und bekanntzugeben hat. Vor der Festsetzung sollen u. a. auch die beruflichen und Fachvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehört werden. Dem Steuerabzug sollen auch unterliegen besondere Entlohnungen für Überstunden, Sonntagsarbeit und sonstige über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistungen. Nicht zum Arbeitslohn gehörende Vergütungen für Lieferungen und Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bezieht. Bei Beamten und Militärpersonen bleibt die zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährte Entschädigung außer Ansatz. Dagegen unterliegen Entschädigungen die den in privaten Dienstverhältnissen stehenden Personen zur Bestreitung des durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwandes gezahlt werden, dem Steuerabzug. Ausgenommen ist natürlich die Erstattung bestimmter harter Auslagen. Nicht zum Arbeitslohn gehören die Versorgungsgebühren nach dem Reichsversorgungsgesetz (Kriegsrente) Naturalbezüge der Reichswehr und Schutzpolizei. Bezüge aus einer Krankenversicherung aus der Angestelltenversicherung sowie Invaliden- und Unfallrenten und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln.

Bei der Berechnung des Steuerabzuges bleiben zunächst gewisse Teile des Arbeitslohnes vom Steuerabzug frei (steuerfreier Lohnabzug.) Diese Beträge betragen:

- bei Zahlung Arbeitslohnes für volle Monate 60 Mark monatlich;
- bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen 15 Mark wöchentlich;
- bei täglicher Zahlung für volle Arbeitstage 2,50 Mark und
- bei Zahlung des Lohnes für kürzere Zeiträume 60 Pfg. für je zwei angefangene oder volle Stunden.

Diese erhöhten steuerfreien Lohnbeträge sind erst mit dem 1. Dezember 1924 eingeführt worden. Sie gelten aber auch wenn der Zeitraum für den der Arbeitslohn gezahlt wird, zum Teil in die Zeit vor dem 1. Dezember 1924 fällt. Anders gelten sie nicht für Nachzahlungen für volle Wochen bzw. Monate vor dem 1. Dezember.

Die durch Abzug vom Arbeitslohn einzubehaltende Steuer beträgt 10 v. H. des den steuerfreien Lohnbetrag übersteigenden Teils des Arbeitslohnes. Dieser Satz ermäßigt sich für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau, sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind um je 1 v. H. Diese Ermäßigung tritt nicht ein für Kinder über 17

An die Schwankenden!

Der Mensch der zu schwankenden Zeiten auch schwankend gefinnt ist. Der vermehrt das Uebel und breitet es weiter und weiter; Aber wer fest auf dem Sinn beharrt, der hilft die Welt sich.

von E. E.

Jahren; die eigenes Arbeitseinkommen beziehen. Dagegen werden die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und Kinder unter 17 Jahren für die Steuerermäßigung auch dann berücksichtigt, wenn sie Arbeitseinkommen beziehen. Als Stief-, Schwieger- und Pflegekinder, sowie deren Abkömmlinge. Die Abzüge können auch gemacht werden für Kinder, die sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem Arbeitnehmer außerhalb dessen Wohnung mit seiner Einwilligung zum Zwecke der Erziehung oder des Unterrichts (Vehre) aufhalten. Leben beide Ehegatten zusammen so gelten die Kinder als zum Haushalt des Ehemannes gehörig. Bei der Ehefrau können in diesem Falle die Kinder nicht berücksichtigt werden. Haben die Ehegatten getrennte Haushaltung, und befinden sich die Kinder im Haushalt der Ehefrau, so tritt für letztere die Steuerermäßigung ein. Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt (z. B. bei Akkordlohn), so sind vom vollen Arbeitslohn 4 v. H. als Steuer einzubehalten. Andere Ermäßigungen treten dann vorliegen. Einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht so ist die Entscheidung des Finanzamts anzurufen.

Bei Lohnzahlungen die für eine noch dem 30. November 1924 erfolgte Dienstleistung bewirkt werden, wird der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag nicht erhoben, wenn er

- bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 80 Pfg. monatlich;
- bei Zahlung für volle Wochen 20 Pfg. wöchentlich nicht übersteigt.

Bei Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume (Tage, Stunden) wird die Steuer auf den nächsten durch 5 teilbaren Pfennigbetrag nach unten abgerundet, so daß Steuerbeträge unter 5 Pfg. nicht erhoben werden. Beispiel: Ein verheirateter Arbeiter mit zwei minderjährigen Kindern erhält einen Wochenlohn von 18,50 Mark. Hier von geht der steuerfreie Lohnbetrag mit 15 Mark ab, so daß noch 3,50 Mark zu versteuern sind. Von dem Steuerfuß von 10 v. H. gehen für drei Familienangehörige 3 v. H. ab, so daß noch 7 v. H. zu entrichten wären. Das sind 24 Pfg., die aber nicht erhoben werden. Ein anderes Beispiel: Ein verheirateter Arbeiter mit vier minderjährigen Kindern erhält einen Tagelohn von 3,45 Mark. Davon gehen 2,50 Mark als steuerfreier Lohnbetrag ab, so daß noch 95 Pfg. verbleiben. Wegen der fünf Familienangehörigen vermindert sich die Steuer auf 5 v. H. weshalb die Steuer 4 Pfg. beträgt. Der Betrag wird nicht erhoben.

Für Heimarbeiter denen Arbeitslohn für eine bestimmte Arbeitszeit oder nach einer Arbeitsleistung innerhalb eines bestimmten Zeitraums gezahlt wird, gelten die gleichen Einrichtungen.

Nach einem Bescheid des Reichsfinanzministeriums vom 25. September 1924 gehört der Anteil des Arbeitnehmers an den Sozialversicherungsbeiträgen zum Arbeitslohn. Er ist daher der Steuerberechnung mit zugrunde zu legen. Kriegsbeschädigten ist auf Antrag eine Erhöhung des gesetzlichen Verbundkostenpauschsakes (des steuerfreien Lohnbetrages) zuzubilligen, und zwar nach dem Prozentsatz der Erwerbsbeschränkung. Ist ein Kriegsbeschädigter um 50 v. H. geschädigt wird die Pauschale um 50 v. H. erhöht (Bescheid vom 7. April 1923.) Eine Schneiderin, die im Hause der Pundtschaft arbeitet, ist nicht in dem Grade unselbständig, daß der Steuerabzug gerechtfertigt ist.

Der Arbeitnehmer hat dafür zu sorgen daß das von der Gemeindebehörde auszustellende Steuerbuch rechtzeitig in seinen Besitz gelangt. Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber das Steuerbuch nicht vor, so ist letzterer berechtigt den Arbeitslohn um volle 10 v. H. ohne Berücksichtigung des steuerfreien Betrages zu kürzen.

Bersammlungen.

Am „Regulator“ schreibt der Verbandskollege Alfred Lange-Berlin u. a.:

Eine ständige Sorge der pflichtbewußten und vorwärts strebenden Vorstände sind die Bersammlungen, da viele Mitglieder in dem Mahnen zum Bersammlungsbesuch eine unangenehme Belästigung erblicken. Sogar Zeichen und Gebärden sollen beweisen, daß man einen Bersammlungsbesuch nicht nötig hat um sich etwas erzählen zu lassen. Und doch sind die Bersammlungen notwendig gleichviel, ob es Betriebs-, Monats-, Bezirks-, Vertrauensmänner- oder öffentliche Bersammlungen sind. Eine jede benannte Bersammlung hat einen besonderen Charakter und Wert für die Gewerksvereins-Organisation und deren Mitglieder.

Ein tüchtiger und gewissenhafter Vorstand oder Vertrauensmann wird die Bersammlung gut vorbereiten und interessant gestalten. Nicht die vielen Bersammlungen erhöhen den Wert der Organisation, sondern die Durchführung der gegebenen Anregungen und der Beschlüsse ist das Wichtigste und Lebensnotwendigste für den Bestand und das Ansehen der Organisation.

Pflicht der Mitglieder ist es an den Bersammlungen teilzunehmen, um schon äußerlich das Interesse an der Organisation zu bekunden.

Der Besuch der Bersammlungen ist das Spiegelbild der geistigen Regsamkeit der Mitglieder und zeigt das Interesse welches die Mitglieder an der Ausgestaltung der Organisation haben.

Der Gewerksverein ist eine Arbeitsgemeinschaft wo sich gleichgesinnte, gleichempfindende Menschen zusammengefunden haben, um als Ganzes am Arbeiterwohl zu wirken. Aus diesem Grunde muß sich jedes Mitglied — ob jung oder alt — in den Dienst der gewerkschaftlichen Bewegung stellen. Nicht dem Vorstand allein die Organisationsarbeiten überlassen, sondern selbst mithelfen und sich nicht einbilden, ich kann nicht. Die Zeit muß gewonnen und erübrigt werden, um neben dem Berufe auch die Gewerksvereinsbewegung zu fördern. Unsere Väter haben trotz längerer Arbeitszeit den Gewerksverein vorwärts gebracht. Die Arbeiterinteressen sind mit dem gewerkschaftlichen Leben und Werden so eng verbunden, daß eine Trennung nicht möglich ist. Was im Berufsleben der Einzelne nicht erkämpfen kann, vermag er nur mit der Gesamtheit seiner Kollegen zu erringen.

Die Zukunft liegt unklar mit allerlei Gefahren und großen Aufgaben vor uns. Aufgereizt durch gewissenlose Agitatoren ist die Arbeiterseele in allen Dingen zerrüttet, mißtrauisch und irreführt, so daß nur langsam eine Gesundung zu erwarten ist. Wer an dieser Gesundung nicht mithelfen will, trägt mit Schuld an der weiteren Einflußlosigkeit der Arbeiterschaft und hat das Recht der Kritik zu üben. Es gilt die Probleme der Zukunft zu erfassen und das öffentliche Leben in unserem Sinne zu beeinflussen. Dazu dienen die Versammlungen. Wie ernst man sich mit dieser Frage beschäftigen sollte erinnert mich an eine Versammlung. Ein Kollege konnte durchaus nicht begreifen, daß die in einer bestimmten Richtung liegenden, früher gefassten Beschlüsse so wenig Beachtung finden. Er stellte vielleicht unbewußt aber durchaus richtig fest daß es ihm vorkomme, als ob die Verhältnisse zur Zeit der Beschlüßfassung nicht richtig beurteilt wurden. Und so ist es in der Tat. Nicht gelegentlich sich mit den weltbewegenden Dingen beschäftigen, sondern hineingestellt in das flutende Leben, so werden auch die zeitgemäßen Beschlüsse rechtzeitig zustande kommen. Die Ereignisse drängen heute mehr als früher zu schnellen Entschlüssen mit kürzerer Lebensdauer.

Die nächste Zeit erfordert ein tieferes Wissen und ernstere Mitarbeit jedes einzelnen Arbeiters an der Gestaltung der deutschen Wirtschaft. Ein Umlernen der Arbeiter ist notwendig weil die Gewerksvereine und Gewerkschaften nicht nur Lohnforderungsmaschinen sind. Deshalb die wirtschaftspolitische Aufklärung in den Versammlungen.

Falsch ist auch ferner zu glauben, daß die gewerkschaftliche Bildung und sonstiges Wissen einzig aus dem weitverbreiteten Leitungsweisen geschöpft werden kann. Die Tageszeitungen sind zum Teil Partei- oder Erwerbsunternehmungen und dadurch leider auf bestimmte Leserkreise zugeschnitten. Sollen die Gewerksvereinsideen weitere Anhänger finden, so müssen die Gedanken durchgearbeitet werden, um dieselben in der Öffentlichkeit vertreten und verteidigen zu können. Deshalb die Schulung und Bildung in den Versammlungen.

Während der Inflationszeit hat die gewerkschaftliche Schulung auch in unieren Kreisen einen Stillstand erfahren. Die Mitarbeit der Kollegen war durch die Not stark behindert. Diese Zustände müssen ihr Ende erreicht haben. Sollen die Gewerksvereine ihrer Aufgabe gerecht werden, so muß die Mitarbeit auf breiter Basis erfolgen und getragen sein von geistig reifen Mitgliedern. Denselben Geist müssen die Diskussionen in den Versammlungen zeitigen.

Die Arbeiterbewegung ist zugleich auch eine Kulturbewegung. Die Waffen dazu werden nicht in leeren Versammlungen geschmiedet, sondern in vollen Versammlungslokalen.

Zur Räumung der Kölner Zone.

Die Gewerkschaften aller Richtungen haben gegen die beabsichtigte Verlängerung der Besetzung der Kölner Zone folgende Entschlüsse angenommen.

Der Gewerkschaftsausschuß für das besetzte Gebiet als Vertreter der arbeitenden Bevölkerung erhebt Einspruch gegen die beabsichtigte Verlängerung der Besetzung, der auf Grund des Pariser Vertrages am 10. Januar 1925 zu räumenden ersten Zone (Kölner Zone). Der Gewerkschaftsausschuß hat sich stets für die Erfüllung dieses Vertrages eingesetzt und sich gegen alle völkerverletzenden Bestrebungen gewandt. Mit Genugtuung konnte in den letzten Monaten eine merkliche Entspannung der Lage im besetzten Gebiet wahrgenommen werden. Alle Hoffnungen auf eine weitere Entspannung werden vernichtet, wenn die Räumung der ersten Zone zum vertragsmäßigen Zeitpunkt nicht erfolgt (und auch nicht erfolgt ist). Die Gewerkschaften empfinden dies als einen schweren Schlag für alle Verständigungsbestrebungen und sind erpicht, daß kleinliche Vorwände benutzt werden das große Werk der Verständigung zu erschweren. Sie bezeichnen die Verlängerung der Besetzung als neue Sanktion, die nur geeignet ist, der Bevölkerung des besetzten Gebietes den Glauben an die Gültigkeit internationaler Verträge zu rauben. Jede weitere Verlängerung der Besetzung verhindert die Gesundung der Weltwirtschaft vermehrt die Not und die Leiden der Bevölkerung und stellt die Erfüllung der Verträge insbesondere des Londoner Ab-

kommens in Frage. Der Gewerkschaftsausschuß spricht die Erwartung aus, daß die beteiligten Regierungen sofort in Verhandlungen eintreten, um die bestehenden Differenzen zu beseitigen.

Die Situation zu Beginn des neuen Jahres.

Ihren Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1924 schließt die „Frankfurter Zeitung“ mit einem Ausblick in dem die Situation zu Beginn des neuen Jahres kritisch beleuchtet sowie die nächsten Aufgaben wie folgt beschrieben werden:

„Als Zusammenfassung unseres Rückblickes stellen wir fest, daß das Jahr 1924 uns die Währungsgesundung gebracht hat, während ihre Rückwirkung auf die Sanierung der Wirtschaft noch in vollem Gange ist. Der Bereinigungs- und Umstellungsprozeß muß noch weitergehen, und er wird auch fürderhin nicht immer schmerzfrei sein. Der ernsteste Gedanke wendet sich aber am Jahresende wieder den Gefahren zu, die der Wirtschaft von der Seite der Politik drohen. Die Nichträumung der Kölner Zone zum 10. Januar stellt die Politik der Befriedigung auf eine schwere Belastungsprobe. Mögen auf allen Seiten die Kräfte, die den Friedenswillen und die aufbauende Arbeit vertreten, trotz aller Schwierigkeiten nicht erlahmen. Die Spuren des Jahres 1923 sollten hüben und drüben zur Vernunft mahnen. Aber auch im Innern haben wir mit politischen Sorgen zu kämpfen. Die Neuordnung der Handelspolitik, deren Bedeutung für die Zukunftsgestaltung der deutschen Wirtschaft wir auf den verschiedensten Gebieten kennen gelernt haben bedarf einer klaren Führung. Wir aber stehen zum Beginn des neuen Jahres wieder in einer Regierungskrise, wir stehen vor einem neu gewählten Reichstag in dem sich die Voraussetzungen für eine stabile Mehrheitsbildung nicht gebessert haben wir stehen am Beginn des Jahres der Reichspräsidentenwahl inmitten unerhörter politischer Verheerung. Das sind Wolken am Horizont, die auch der Wirtschaft manches störende Gewitter künden. Sie nicht zu sehen, wäre Torheit. Es gilt aber, ihnen das unbeirrte „Dennoch“ aufbauender Arbeit entgegenzustellen. Der Normalisierungsprozeß der Wirtschaft, der im Jahre 1924 begonnen hat, muß zu Ende geführt werden. Wenn wir die Ueberwindung der Inflationsgebreiten und in vieler Hinsicht die Annäherung an Wirtschaftsverhältnisse der Zeit vor der Weltkriegskatastrophe als die Rückkehr zum Normalen empfinden, so wollen wir uns aber auch bewußt bleiben, daß dieser „Normalzustand“ kein Endziel ist sondern nur eine Etappe. Erst nachdem sie erreicht ist, nachdem wir die akute Krankheit des letzten Jahrzehnts hinter uns haben, wird die Bahn frei sein für die weiterstrebende Arbeit zur Umformung der Wirtschaft, die ein vollkommeneres Instrument sozialer Wohlfahrt werden soll. Denn auch die „alte Zeit“ vor 1914 war nicht so schön, wie sie heute manchem die Erinnerung vergoldet.“

Leonor Lewin †.

Am Sonntag den 11. Januar, vormittags 10 Uhr, hatte sich eine ansehnliche Trauerversammlung in Weißensee zur Bestattung des langjährigen Verbandsredakteurs Leonor Lewin zusammengefunden. Der Verbandsvorsitzende, Kollege Hartmann, widmete dem Verstorbenen einen herzlichen Nachruf im Namen aller Kollegen.

Lewin war geboren am 31. Oktober 1868 und starb am 8. Januar 1925, vormittags 7 Uhr, hat also ein Alter von 56 Jahren erreicht. Die Kollegen, die in Invaliden- und Unfall-Sachen beim Reichsversicherungsamt durch ihn vertreten wurden haben seine Begabung in sozialen Dingen kennen gelernt. Unfern führenden Beamten und Delegierten zur Generalversammlung 1914 ist seine ausgleichende Tätigkeit als Vertreter des Verbandes auf dem Delegiertentage in bester Erinnerung. Rednerisch begabt und mit einem tiefen sozialen Wissen ausgestattet, wird seine Tätigkeit uns allen in Erinnerung bleiben.

Seine Bestattung fand auf demselben Friedhof statt, auf dem auch der Begründer der Deutschen Gewerksvereine, Dr. Max Hirsch beerdigt liegt. Möge auch Lewin in den Herzen der Gewerksvereinskollegen weiter leben.

Um den vielfachen Anfragen zu entgegnen biete ich hiermit an

Sportschlitten-Rufen

Eiche, gebogen, prima Qualität

100	120	140	160	cm. Holz
2,—	2,50	2,90	3,30	RM. p. Paar

ab Lager gegen Nachnahme. Lieferung sofort.

M. Walther, Dresden 22, Reichenbergerstr. 53